



STATUTEN DES CURLING CLUB BERN

I. Name, Sitz und Zweck des Clubs

Art. 1

¹ Der Curling Club Bern ist ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Bern.

² Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsportes im Sinne des Spirit of Curling, des Leitbildes CC Bern und nach den Regeln des SCV.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. ARTEN

Art. 2

¹ Der Club setzt sich zusammen aus:

Aktiven	Gästen
Junioren	Passiven
Aktiven B	Ehrenmitglieder
Aktiven Veteranen / Rollstuhlcurler	

² Sämtliche Bezeichnungen von Personen und Funktionen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht.

Art. 3

¹ In die Kategorie der Aktiven kann aufgenommen werden, wer nach den Statuten des SCV dem Juniorealter entwachsen ist.

² Spieler eines anderen Clubs, welche während einer ganzen Saison Verbandsspiele in einem Team des Clubs bestreiten, müssen der Kategorie der Aktiven B beitreten. Die Aufnahme erfolgt nach Art. 6. Über die Mitgliedschaft und die Beitragshöhe für Eintritte während der Saison entscheidet der Vorstand.

³ In die Kategorie der Junioren kann gemäss Art. 6 aufgenommen werden, wer nach den Statuten des SCV als Junior gilt.

⁴ In die Kategorie der Gäste kann nach Art. 6 aufgenommen werden, wer den Club vorerst näher kennenlernen möchte. Die Mitgliedschaft als Gast ist grundsätzlich nur für eine Saison möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand endgültig.

⁵ Der Kategorie der Passiven gehört an, wer sich als Aktiver vom Curlingsport zurückziehen will und beim Vorstand den Übertritt bis zum Ende des Clubjahres schriftlich verlangt.

⁶ Weiter kann als Passiver dem CC Bern gemäss dem Verfahren von Art. 6 beitreten, wer sich dem Club verbunden fühlt, aber nicht als Mitglied einer anderen Kategorie aufgenommen werden möchte.

⁷ Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder sind bezüglich der Rechte den Passiven gleichgestellt.

⁸In die Kategorie der Aktiven Veteranen kann nach Art. 6 aufgenommen werden, wer gemäss SCA als Veteran gilt (Herren ab 60 und Damen ab 55 Jahren) und nur an den für die Veteranen in der CBA vorgesehenen Spielzeiten spielen will (ausschliesslich Nachmittagsspielzeiten). Die Bernermeisterschaft oder die Clubmeisterschaft dürfen in dieser Mitgliederkategorie nicht bestritten werden.

⁹In die Kategorie der Rollstuhlcurler kann nach Art. 6 aufgenommen werden, wer – unabhängig vom Alter – im Rollstuhl Curling spielt. Die Bestimmungen der Aktiven Veteranen bezüglich der Spielmöglichkeiten gelten für die Rollstuhlcurler analog.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

A) AUFNAHME

Art. 4

¹ Wer als Aktiver dem Club beitreten will, hat dem Vorstand vor Ablauf des Clubjahres ein schriftliches Gesuch zu stellen.

² Der Gesuchsteller muss von zwei Aktiven des Clubs empfohlen werden, welche diesen nach positiver Behandlung des Gesuches durch zwei Vorstandsmitglieder in den Club einführen.

Art. 5

¹ Der Vorstand gibt den Aktiven durch Ausschreibung des von ihm empfohlenen Aufnahmegesuches Kenntnis.

² Einsprachen sind schriftlich begründet innert 14 Tagen ab Ausschreibungsdatum dem Vorstand einzureichen.

³ Der Vorstand entscheidet unter Würdigung der Einsprachen über die Aufnahme.

⁴ Eine Aufnahme kann nicht erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Aktiven Einsprache erhebt.

Art. 6

¹ Für Aktive B, Junioren, Aktive Veteranen / Rollstuhlcurler, Gäste und Passive (im Sinne von Art. 3 Abs. 6) genügt eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet.

² Für den Übertritt von den Aktiven B, Junioren und Gästen zu den Aktiven findet Art. 4 Abs. 2 keine Anwendung.

B) AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 7

¹ Austritts- sowie Übertrittsgesuche von den Aktiven zu den Passiven gemäss Art. 3 Abs. 6 sind jeweils vor Ende des Clubjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

² Davor entstandene finanzielle Verpflichtungen bleiben auch nach dem Austritt oder Übertritt geschuldet, soweit sie nicht bereits bezahlt worden sind.

Art. 8

¹ Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen oder auf andere Art gegen die Interessen des Clubs verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

² Das betreffende Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand anzuhören.

³ Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

⁴ Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

¹ Alle Mitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an den Clubanlässen. Ausnahmen werden durch den Vorstand abschliessend geregelt.

² Mit Ausnahme der Passiven haben alle Mitglieder das Recht auf die Benützung des Eises, welches dem Club zugeteilt ist.

Art. 10

¹ Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Aktivmitglieder, die Verbandsspiele mit einem anderen Club bestreiten wollen, haben dies dem Vorstand zu melden.

³ Spielen Mitglieder eines anderen Clubs mit einem Team des CC Bern an Verbandsspielen mit, muss dies dem Vorstand gemeldet werden.

III. ORGANISATION

1. Clubjahr

Art. 11

Das Clubjahr beginnt am 1. Mai und dauert bis zum 30. April.

2. ORGANE

Art. 12

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand; und
- c) die Rechnungsrevisoren.

A) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 13

¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Clubs.

² Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, wobei beide Geschlechter angemessen zu berücksichtigen sind;
2. Aufsicht über die nach Ziff. 1 gewählten Organe;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbudgets;
4. Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, wobei die Angabe eines Grundes nicht zwingend ist;
5. Aufstellung und Revision der Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins (Verwendung des Reinvermögens bei Auflösung);
6. Festsetzung der Eintrittsgelder, Mitgliederdarlehen und Jahresbeiträge;
7. Entscheid über den Rekurs eines Mitgliedes betreffend seinen Ausschluss;
8. Genehmigung der Reglemente.

Art. 15

¹ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei nur über die in der Einladung angekündigten Verhandlungs-gegenstände verbindlich abgestimmt werden kann.

² Jeder Aktive hat an der Mitgliederversammlung dasselbe Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder (Junioren, Ehrenmitglieder, Aktive B, Gäste und Passive) haben lediglich beratende Stimme.

³ Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sollte er verhindert sein, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Art. 16

¹ Wo die Statuten es nicht anders bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

² Die folgenden Vereinsbeschlüsse sind mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten zu fassen:

1. Änderung des Zweckes des Vereins;
2. Abberufung der übrigen Organe;
3. Auflösung oder Fusion des Vereins.

³ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

⁴ Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.

Art. 17

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung durch den Vorstand alljährlich im Frühling, nach Abschluss des Clubjahres, statt.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Aktiven einberufen werden.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zugestellt werden.

B) DER VORSTAND

Art. 18

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident;
2. Vizepräsident;
3. Kassier;
4. Sekretär;
5. Chef Spielbetrieb;

² Die Mitgliederversammlung kann höchstens noch drei weitere Vorstandsmandate vergeben, deren Besetzung fakultativ ist.

Art. 19

¹ Die Vorstandsmitglieder werden aus der Zahl der Aktiven für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Fällt während des Clubjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

³ Für ihre Tätigkeit beziehen die Vorstandsmitglieder keine Entschädigung.

Art. 20

¹ Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom (Vize-) Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv geführt.

² Neben den anderen dem Vorstand in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben hat dieser die folgenden Befugnisse:

1. Besorgung der ordentlichen Verwaltung;
2. Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erlass von Reglementen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 14 Ziff. 8.

Art. 21

¹ Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitgliedern statt.

² Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Sollte er verhindert sein, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴ Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

⁵ Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

C) DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 22

¹ Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

² Sie haben die Rechnungen samt Belegen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht und Antrag vorzulegen.

3. FINANZIELLES

Art. 23

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen

1. Eintrittsgelder
2. Jahresbeiträge
3. Mitgliederdarlehen (Aktive)
4. freiwillige Beiträge
5. andere Einnahmen (z.B. Gönner)

Art. 24

¹ Neu eintretende Aktive haben eine Eintrittsgebühr zu leisten, deren Höhe in einem Reglement festgehalten ist.

² Aktive B, Junioren, Aktive Veteranen / Rollstuhlcurler, Gäste sowie Passive bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Dies gilt ebenfalls für Aktive bis und mit dem Clubjahr, in welchem sie das 25. Altersjahr zurücklegen. Die Höhe der Beiträge wird in einem Reglement festgehalten.

³ Aktive haben nach dem Clubjahr, während dem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ein Mitgliederdarlehen zu bezahlen. Dasselbe gilt für Personen, welche nach Ablauf des 25. Altersjahres dem Club als Aktive beitreten. Die Zahlungsmodalitäten werden in einem Reglement geregelt.

⁴ Diese Mitgliederdarlehen werden auf Verlangen beim Austritt aus dem Verein oder beim Übertritt zu den Passiven zurückbezahlt.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. REGLEMENTE

Art. 26

¹ Der Vorstand führt alle aktuellen Reglemente. Die Reglemente können durch die Mitglieder des Clubs jederzeit eingesehen werden.

² Die Reglemente werden in einem Anhang zu den Statuten aufgelistet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

¹ Im übrigen gelten für den Curling Club Bern die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB über das Vereinsrecht.

² Diese Statuten ersetzen die Statuten des Curling Club Bern und Egghölzli vom 1. Juni 1991. Sie wurden am 16. September 1999 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Die Sekretärin: Der Präsident:
Annemarie Schüpbach Hans Wirz